

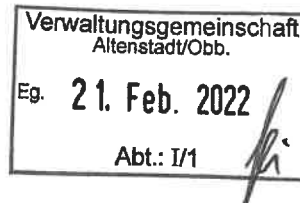
Ingenieurbüro Greiner
Beratende Ingenieure PartG mbB
Otto-Wagner-Straße 2a
82110 Germering

Ing.-Büro Greiner Otto-Wagner-Str. 2a 82110 Germering

Gemeinde Altenstadt
Herrn Seidl
Marienplatz 2
86972 Altenstadt

Telefon 089 / 89 55 60 33 - 0
Telefax 089 / 89 55 60 33 - 9
Email info@ibgreiner.de
Internet www.ibgreiner.de

Gesellschafter:
Dipl.-Ing.(FH) Rüdiger Greiner
Dipl.-Ing. Dominik Prißlin
Dipl.-Ing. Robert Ricciuti



Akkreditiertes Prüflaboratorium
D-PL-19498-01-00
nach ISO/IEC 17025:2018
Ermittlung von Geräuschen;
Modul Immissionsschutz

Messstelle nach § 29b BImSchG
auf dem Gebiet des Lärmschutzes

Bayerische Ingenieurekammer – Bau

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
(DEGA)

Bebauungsplan Nr. 37 „An der Niederhofener Straße“ Gemeinde Altenstadt

Stellungnahme Nr. 219082 / 4 vom 21.02.2022 (Behandlung der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim- Schongau)

Sehr geehrter Herr Seidl,

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „An der Niederhofener Straße“ sind Einwendungen bzw. Hinweise des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz – Frau Englert) mit dem Schreiben vom 11.01.2022 eingegangen. Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen. Im Folgenden werden die Einwände bzw. Hinweise des Landratsamtes zitiert (kursiv) und Abwägungsvorschläge entsprechend aufgezeigt.

Einwendung unter Punkt 2.4

„Im Hinweis (Fußnote auf Seite 3 der Satzung) hinsichtlich der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingenterung) wird nur auf die Überprüfung der Einhaltung der Emissionskontingente verwiesen. Es muss jedoch auch überprüft werden, ob die sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten außerhalb des Gebietes durch das Vorhaben nicht überschritten werden. Dies kann regelmäßig der Fall sein, wenn sich eine sehr laute Emissionsquelle am Rande einer mit einem Emissionskontingent belegten Fläche befindet. Zusätzlich muss geprüft werden, ob die Richtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten innerhalb des Bebauungsplangebietes durch das Vorhaben ebenfalls nicht überschritten werden.“



Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Greiner
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger
der Industrie und Handelskammer
für München und Oberbayern
für „Schallimmissionsschutz“

Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Es liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Die Systematik der DIN 45691 sieht die Festlegung von Emissionskontingenten vor. Basierend auf den Emissionskontingenten (L_{EK}) werden an außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Immissionsorten Immissionskontingente (L_{IK}) berechnet (entspricht den früheren Immissionsrichtwert-Anteilen). Anschließend ist beim Genehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionskontingente (L_{IK}) durch den konkreten Betrieb eingehalten werden können.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich einzuhalten. Eine gesonderte Festsetzung hierzu ist unseres Erachtens nicht erforderlich. Es liegt im Ermessen der Behörde im Baugenehmigungsverfahren eine entsprechende Prüfung zu fordern.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5

1. *„Da es sich bei den Betriebsleiterwohnungen, die im Sondergebiet „SO B/L“ ausnahmsweise zugelassen werden sollen, um dauerhafte Nutzungen handelt, sollte zum Schutz der Bewohner vor Verkehrslärm festgesetzt werden, dass Schlaf- und Kinderzimmer im Bereich der in der Nebenzeichnung im Farbton magenta markierten Flächen ein zum Lüften geeignetes Fenster im Schallschatten von Gebäuden/Gebäudeteilen zur Staatsstraße 2014 und Kreisstraße WM 6 besitzen müssen.“*

Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Empfehlung des Landratsamtes, allerdings liegt gemäß unserer Untersuchung (Bericht Nr. 219082 / vom 26.04.2021) folgende Situation vor:

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für GE-Gebiete (65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts) werden im Sondergebiet tags und nachts um mindestens ca. 3 bzw. 2 dB(A) unterschritten. Sofern für das Sondergebiet der Schutzanspruch eines MI-Gebietes herangezogen wird, können auch hier im Wesentlichen (mit Ausnahme der Südwestecke des Bauraumes) die Orientierungswerte der DIN 18005 (60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) eingehalten werden.

In der Südwestecke des Bauraumes können zumindest die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts) eingehalten werden. Es liegt somit keine schädliche Umwelteinwirkung vor.

Die empfohlene Festsetzung einer Grundrissorientierung halten wir daher für nicht notwendig.

2. *„Es wird empfohlen, den Hinweis Ziffer 2.8 zum Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen in Übernachtungsräume von Beherbergungsstätten als Festsetzung unter Ziffer 5 aufzunehmen, da die Übernachtungsdauer insbesondere in einem Boardinghaus durchaus Wochen oder Monate betragen kann. Die Festsetzung zum Schallschutz (Ziffer 5) kann dann beispielsweise folgendermaßen ergänzt werden: „Übernachtungsräume von Beherbergungsstätten mit Außenfassaden, die sich ausschließlich im Bereich der in der Nebenzeichnung im Farbton magenta markierten Flächen befinden, sind mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen auszustatten, sofern diese Räume nicht über schallabgewandte Fassadenseiten belüftet werden können.“*

Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Unseres Erachtens ist es ausreichend, auf die mögliche Erforderlichkeit von schallgedämmten Belüftungseinrichtungen hinzuweisen, sofern die Übernachtungsräume nicht an den schallabgewandten Fassaden situiert werden können.


3. „Es wird empfohlen, in den Festsetzungen zu den Tiefgaragen als Ziffer 3.6.4 noch folgende Formulierung aufzunehmen:
Tiefgaragenrampen sind mit einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Einhausung zu überbauen. Die Abdeckungen von Regenrinnen sind lärmarm (z.B. mit verschraubten Guss-eisenplatten) auszubilden.“

Hierzu können wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Umbauung von Tiefgaragenrampen als Schallschutzmaßnahmen, insbesondere in Wohngebieten. Im vorliegenden Fall einer gewerblich genutzten Fläche halten wir eine Festsetzung dieser Maßnahme für nicht erforderlich.



Dipl.-Ing. Robert Ricchiuti



M.Eng. Tobias Frankenger



Durch die DAKKS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.